

stellen des Gerichts zu informieren. Es empfiehlt sich, mit den Bürgermeister der kleineren Gemeinden eng zusammenzuarbeiten, damit diese neue Einrichtung auch in der Landbevölkerung schnell populär wird. Im Vordergrund steht aber die wirksame Hilfe im Einzelfall, die im Laufe der Zeit die beste Propaganda für diese neue Einrichtung sein wird.

In der 1. DB wird ausdrücklich auf die fachliche Eignung der Berater hingewiesen (§ 3 Abs. 2). Es dürfte Klarheit darüber bestehen, daß kaum jemand von seinem Fachgebiet her auf diese spezielle Aufgabe genügend vorbereitet ist. Daraus ergibt sich die Verpflichtung

der jeweiligen Fachorgane, Wege zur Qualifizierung der Mitglieder der Beratungskollektive zu finden (§ 3 Abs. 4). Nicht zuletzt wird es eine Aufgabe der Forschung sein, die Erfahrungen zu studieren und zu verallgemeinern, um die Berater mit speziellen Kenntnissen auszurüsten. Für den Juristen, besonders für den, der auf dem Gebiet des Familienrechts tätig ist, erschließt sich hier ein dankbares Aufgabengebiet, da er die Kenntnisse aus seiner Praxis für die vorbeugende Tätigkeit verwerten und andererseits wertvolle Erfahrungen für die Lösung seiner beruflichen Aufgaben gewinnen kann.

GERHART MÜLLER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

HANS KRETZSCHMAR, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Leipzig

## **Die Aufsicht des Staatsanwalts über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens**

Der Schutz der staatlichen Interessen an den Entwicklungsergebnissen von Forschung und Technik sowie der Schutz der Rechte und berechtigten Interessen der Neuerer und Erfinder gewinnen im Prozeß der technischen Revolution immer größere Bedeutung. Daher ist auch im Rechtspflegeerlaß (Zweiter Teil, Dritter Abschnitt, II, E, 1) und in § 36 StAG festgelegt, daß die staatsanwaltschaftliche Aufsicht u. a. auf die strikte Einhaltung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen konzentriert werden soll, die diesen Schutz bezwecken.

Mit der Ausübung der Gesetzlichkeitsaufsicht auf diesem Gebiet leistet die Staatsanwaltschaft ihren Beitrag zur Verwirklichung der sozialistischen Schutzrechtspolitik unseres Staates. Auch hier gelten die gleichen Grundsätze, die für die Gesetzlichkeitsaufsicht im allgemeinen entwickelt worden sind und sich auf anderen Rechtsgebieten in der Praxis bereits durchgesetzt haben. So ist die Gesetzlichkeitsaufsicht in einer Art und Weise auszuüben, die geeignet ist, das Verantwortungsbewußtsein der Leiter für die Beseitigung und Verhütung von Ungesetzlichkeiten in ihrem Bereich zu stärken. Dazu ist es erforderlich, mit den Büros für Neuererwesen, den Patentbüros und arideren Fachorganen, die mit der Bearbeitung, Anleitung und Kontrolle schutzrechtspolitischer Fragen sowie Fragen des Neuererwesens befaßt sind, eng zusammenzuarbeiten, ohne jedoch die Aufgaben dieser Organe zu übernehmen und deren Verantwortung einzuschränken. In der Regel wird diese Zusammenarbeit darin bestehen, daß der Staatsanwalt von den genannten Fachorganen Informationen über Gesetzesverletzungen erhält und daß er diese Organe in die Untersuchung von Gesetzesverletzungen aktiv einbezieht. Keinesfalls ist es zulässig — etwa wegen der besonderen Wichtigkeit dieser Fragen —, daß Staatsanwälte allgemeine Überprüfungen in bezug auf die Situation in der Neuererbewegung eines Betriebes vornehmen und nach Gesetzesverletzungen suchen oder an solchen Überprüfungen anderer Organe teilnehmen. Das Tätigwerden des Staatsanwalts setzt in jedem Fall voraus, daß Gesetzesverletzungen festgestellt worden sind oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen.

### **Gesetzlichkeitsaufsicht im Neuererwesen**

Probleme des Neuererrechts und Informationen über Gesetzesverletzungen auf diesem Gebiet werden an den Staatsanwalt meistens durch Eingaben von Neuerern herangetragen. Am häufigsten davon sind zwei Kategorien: Eingaben wegen Ablehnung oder schleppender Bearbeitung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden sowie Eingaben wegen Vergütungsstreitig-

keiten über Neuerungen. Diese Eingaben weisen einige Besonderheiten auf, die oft übersehen werden. Deshalb soll im folgenden näher darauf eingegangen werden.

*Ablehnungen von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden aus technischen, technologischen oder wirtschaftlichen Gründen* (z. B. mit der Begründung, daß die Verwirklichung des Vorschlags unrentabel sei) kann der Staatsanwalt nicht dahingehend nachprüfen bzw. nachprüfen lassen, ob der sachliche Inhalt der Ablehnung den tatsächlichen Erfordernissen und vorhandenen Möglichkeiten entspricht. Gegen derartige Entscheidungen hat der Neuerer gemäß § 13 der VO über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (NVO) vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) nur die Möglichkeit, beim Betriebsleiter des übergeordneten Organs Beschwerde einzulegen.

Der Staatsanwalt kann jedoch in diesen Fällen nachprüfen, ob der zuständige Leiter den Neuerervorschlag oder die Neuerermethode fristgerecht bearbeitet hat, sofern Anhaltspunkte für eine schuldhaft Verschleppung der Entscheidung über die Neuerung vorliegen, die u. U. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Verantwortlichen rechtfertigt. Staatsanwaltschaftliche Aufsichtsmaßnahmen sind auch dann anwendbar, wenn erkennbar ist oder sich Verdachtsgründe ergeben, daß die ablehnende Entscheidung vorzeitig getroffen wurde, d. h., wenn die Neuerung noch nicht entscheidungsreif ist, weil beispielsweise keine Beurteilung der zuständigen Neuererbrigade eingeholt worden ist. Hier würde die ablehnende Entscheidung, der gesetzlichen Pflicht des Leiters zur umfassenden Prüfung der Neuerung widersprechen und somit eine Gesetzesverletzung darstellen (§§ 11, 12, NVO). Dasselbe trifft zu, wenn der Leiter vervollkommnungsbedürftige Neuerervorschläge, die die wesentlichen Mittel und Wege zur Realisierung nur im Prinzip enthalten, ablehnt, ohne versucht zu haben, den Neuerer bei der Vervollkommnung seines Vorschlags zu unterstützen (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 3 Ziff. 2 NVO).

*Ablehnung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden aus rechtlichen Gründen* unterliegen der staatsanwaltschaftlichen Nachprüfung im vollen Umfang und sind mittels Protestes gemäß § 38 StAG anfechtbar. Solche rechtlichen Gründe können z. B. sein,

- daß die dargelegte Lösung bereits auf Grund anderer Unterlagen zur Realisierung im Betrieb vorgeesehen sei (§ 2 Abs. 2 Satz 4 NVO),
- daß die Neuerung erst nach ihrer Realisierung eingereicht worden sei (§ 10 Abs. 4 NVO),
- daß der Neuerung die Priorität eines anderen Vorschlags entgegenstehe und sie somit nur als Beitrag